

Stenografenverein Karlsruhe e. V.

Satzung

NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen

Stenografenverein Karlsruhe e. V.

- (2) Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er vermittelt die für die berufliche Büropraxis erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, fördert und verbreitet insbesondere die Deutsche Einheitskurzschrift sowie das Maschinenschreiben als allgemeine Bildungsgüter in Ausbildungslehrgängen, Fortbildungsgemeinschaften, Wettschreiben, Prüfungen und Vorträgen. Er betreibt außerdem Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein gehört dem Deutschen Stenografenbund an.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede interessierte natürliche Person werden. Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des Vereins fördern wollen, können ihm als fördernde Mitglieder beitreten.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft ist bei der Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes (§ 12). Das neue Mitglied erhält mit der Annahmeerklärung des Vereins einen Abdruck der Vereinssatzung.
- (2) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt (§ 12 Abs. 3).

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft dauert 12 Monate. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf des Mitgliedsjahres eine schriftliche Kündigung bei der Geschäftsstelle (§ 17) eingegangen ist. Rückständige Beiträge sind nach zu entrichten und vereinseigene Gegenstände zurückzugeben.
- (2) Verstößt ein Mitglied gegen Vereinsbelange, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses kann das Mitglied bei der Geschäftsstelle Berufung einlegen; hierüber entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Rückständige Beiträge müssen zu Beginn dieser Sitzung, deren Zeitpunkt dem Betroffenen mitzuteilen ist, beglichen sein.
- (3) Jedes Mitglied verliert mit dem Ausscheiden alle Ansprüche und Rechte gegen den Verein.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 6

Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Fortbildungsgemeinschaften, Versammlungen und Veranstaltungen, Ausbildungslehrgängen zu ermäßigten Unterrichtsgebühren (für Anfängerkurse erst nach einjähriger Mitgliedschaft) sowie zur Benützung der Bücherei und aller sonstiger Vereinseinrichtungen.

§ 7

Jedes geschäftsfähige ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und an den Abstimmungen teilnehmen. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

§ 8

- (1) Die Höhe des Beitrags für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördernde Mitglieder bestimmen die Beitragshöhe selbst.
- (2) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben den Beitrag jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) In besonderen Fällen können durch Beschluss des Vorstands Beiträge und Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Wer mit einem Beitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

ORGANE DES VEREINS

§ 9

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

a) Mitgliederversammlung

§ 10

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens alle drei Jahre, statt.
- (2) Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer; Entlastung des Vorstands
 - c) Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung
 - d) Beschlussfassung über sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung
 - e) Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder
 - f) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
- (3) Alle drei Jahre – möglichst bis spätestens Ende Mai – wird die ordentliche Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchgeführt. Ihr obliegt neben der Erledigung der in Absatz 2 genannten Angelegenheiten die Neuwahl des Vorstandes und die Neuwahl der Rechnungsprüfer. § 13 Satz 2 und § 14 gelten entsprechend.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn diese vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird oder ein Zehntel der antragsberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 1 Monat vorher durch Rundschreiben oder entsprechende Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins oder in den BNN unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen der Geschäftsstelle mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorliegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 11

- (1) Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen wird bei Stimmengleichheit durch das Los entschieden.
- (2) Alle Wahlen sind grundsätzlich geheim; offene Wahlen können beantragt und mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handerheben beschlossen werden. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem jeweils zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

b) Vorstand

§ 12

- (1) Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Leiter des Unterrichtswesens
dem Hauptkassier
dem Jugendleiter
und Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Zahl der Beisitzer wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Ehrevorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.

An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und sonstige Vergütungen gezahlt werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

- (2) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem jeweils zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- (3) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) Bestellung und Abberufung des Leiters der Geschäftsstelle
 - c) vorläufige Besetzung freigewordener Vorstandsämter
 - d) Beratung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts
 - e) Beratung der Mitgliederversammlung
 - f) Beratung der Anträge an die Mitgliederversammlung
 - g) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung oder nach der Geschäftsordnung der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied zuständig ist.

§ 13

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung für 3 Jahre gewählt (§ 10 Abs. 3). Der Vorstand ist berechtigt, für zwischenzeitlich ausgeschiedene Vorstandsmitglieder Ersatzmitglieder zu bestimmen; die Nachwahl ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 14

Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Der Vorstand kann ihm bis dahin die Ausübung seiner Tätigkeit untersagen.

Zur Gültigkeit dieser Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 15

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder von mindestens einem Zwanzigstel der antragsberechtigten Mitglieder eingebracht werden; sie sind zu begründen. Sie unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und müssen den Mitgliedern mindestens 1 Monat vorher durch Rundschreiben oder entsprechende Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins oder in den BNN bekanntgegeben worden sein.
- (2) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein; davon müssen mindestens drei Viertel die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt eine zweite Einladung mit dem Hinweis, dass die Abstimmung rechtmäßig durchgeführt ist, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Bildung.

§ 17

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die nach Weisungen des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geführt wird.

§ 18

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis für und gegen den Verein ist Karlsruhe.